

ort 'Albani', das Reg. statt dessen 'Laurenti' (oben S. 154). Vielleicht gehört hierher auch die zu Schaffhausen erhaltene Originalnachbildung einer Urkunde Gregors, sie bringt V. N(on.) Mai, während in dem correspondierenden Stücke des Registers (VII, 24) 'VIII. Idus Maii' steht.

Die Urkunde nöthigt uns, kurz darauf einzugehen. Sie ist, wie wir in den Forsch. z. D. Gesch. XXIV, S. 426, 427 darthaten, äusserlich hergestellt nach drei Originalurkunden Urbans II, die sich noch jetzt im Archive zu Schaffhausen befinden, und aus einem Originale Gregors VII, wie das in Gitterschrift ausgeführte 'Gregorius' und das echte Bleisiegel erweisen. Nun kann dieses Original Gregors aber nur eine Bulle und kein Breve gewesen sein, denn nur jenen ist der Name in Gitterschrift eigen, diese bringen gewöhnliche Minuskeln¹. Das uns vorliegende ist aber nach dem Inhalte, nach der Grussformel der Adresse und der Aufnahme im Register Nr. 2² ein Breve und keine Bulle, kann mithin äusserlich der Nachbildung nicht als Vorlage gedient haben. Sehen wir das Datum an, so finden wir zu Anfang: Ort, Tag, Monat und Indiction, was Originalbullen ganz entgegen ist, wohl aber in seinen Theilen mit der Registerrausfertigung stimmt, das weitere: Incarnation und Pontificat, scheint berechnet und nicht richtig berechnet zu sein. Als Ganzes entspricht die Datierung durchaus nicht denen der Originale (näheres meine Kanzlei S. 19 f.)³. Somit deutet alles darauf, dass der Text des Breves nicht einer Originalvorlage, sondern dem Register entlehnt worden, dieses Register kann dann aber nicht wohl Nr. 2, sondern nur Nr. 1 gewesen sein, worauf auch die zahlreichen Varianten hinweisen. Dagegen liesse sich die Adresse mit 'dilecto in Christo' geltend machen, doch wissen wir eben nicht, ob Reg. Nr. 1 nicht hier bisweilen mehr den Originalen gemäss gehalten war. Jedenfalls sind die hüben und drüben abweichenden Daten zu beachten⁴.

Die Verschiedenheiten im Conscripte erweisen sich zwischen Reg. Nr. 2 und Originalausfertigungen durchweg gering, nur in einzelnen Fällen bedeutend und pflegen alsdann besondere Gründe zu haben. Will man an direkten Entlehnungen aus Reg. Nr. 1 festhalten, so dürfte die einfachste Erklärung der zwischen ihm und Nr. 2 obwaltenden Abweichungen die sein, dass Nr. 2 nicht aus Nr. 1 abgeschrieben, sondern beide nach den noch vorhandenen Concepten hergestellt worden. Es

1) Die Bullen waren auch in alter Curiale geschrieben. 2) Nur ganz vereinzelte Bullen fanden dort Aufnahme. 3) Bisweilen sind Verrechnungen fast Regel in der Kanzlei. 4) Löwenfeld in J. Reg. 5167 sagt: 'V. N(on.) errore eius, qui tabulam scripsit, ex VIII. autographi ortum esse, vocemque 'Idus' excidisse apud me constat'. Es ist dies dieselbe Manier, wie wir sie schon oben sahen.